

Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs

Kirchenrecht und Staatskirchenrecht – was ist damit gemeint?

Staatskirchenrecht

Begriffsdefinition

Unter Staatskirchenrecht versteht man in Deutschland dasjenige weltliche (staatliche) Recht, welches das rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Kirche bzw. zwischen Staat und Religion(sgemeinschaft) bestimmt.

Staatskirchenrechtliche Regelungen enthalten vor allem das Grundgesetz, die Verfassungen der Bundesländer, die Verträge zwischen Staat und Kirche (Kirchenverträge, Bistumsverträge, Konkordate) sowie zahlreiche einfache (unterverfassungsrechtliche) Gesetze, vor allem auf Landesebene; Beispiele hierfür bilden die Schulgesetze, Kirchensteuergesetze, Feiertagsgesetze und anderes mehr. Staatskirchenrecht ist also eine Querschnittsmaterie, die verschiedenen Bereichen und Regelungsebenen des öffentlichen Rechts angehört. Die Auslegung seiner Normen (Artikel, Paragraphen etc.) wird durch die Rechtsprechung geprägt, vor allem diejenige des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

In Deutschland werden die individuelle und die kollektive Religionsfreiheit umfassend garantiert; Staat und Kirche sind getrennt. Die Religion ist aber von Verfassungswegen nicht auf den Privatbereich verwiesen; vielmehr hat sie durchaus Raum in der Öffentlichkeit – man denke an Prozessionen oder die Übertragung von Gottesdiensten in Rundfunk- und Fernsehsendungen -, ja sogar in den öffentlichen Institutionen, und zwar im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Kooperationsfelder. Damit ist ein wichtiges, ja prägendes Stichwort gefallen. Der Staat – in religiösen Fragen unzuständig und „blind“ - ist nämlich auf eine Kooperation mit den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften angewiesen; Beispiele bilden der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, die Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten, die sog. Anstaltsseelsorge (in Bundeswehr, Polizei, Gefängnis etc.) und anderes mehr.

Der in der Rechtswissenschaft, aber auch in anderen Fachdisziplinen, traditionell gebräuchliche Begriff des Staatskirchenrechts ist allerdings missverständlich, als ginge es um das Recht einer Staatskirche, welche das Grundgesetz verbietet. Im Prinzip müsste der Begriff mit zwei Bindestrichen geschrieben werden: Staat-Kirchen-Recht. An die Stelle der traditionellen Terminologie treten in jüngerer Zeit vermehrt Begriffe wie Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht, die sich aber auch nicht völlig von selbst erklären und noch umstritten sind; allerdings lassen sie die prinzipielle Bezogenheit des Staatskirchenrechts auch auf nichtchristliche Religionsgemeinschaften anklingen.

Kirchenrecht

Begriffsdefinition

Kirchenrecht ist das von den Kirchen - in Ausübung ihres Selbstverwaltungs- und Selbstordnungsrechtes, das ihnen das Staatskirchenrecht gewährt, - selbst gesetzte Recht. Es handelt sich also um das Binnenrecht der Kirchen, das jeweils die kirchliche Organisation, die kirchlichen Ämter und die Gottesdienstordnung regelt, um einige Beispiele herauszugreifen.

„Das“ Kirchenrecht gibt es nicht. Jede Kirche bzw. Religionsgemeinschaft erlässt autonom ihr inneres Recht. Daher ist zwischen evangelischem Kirchenrecht, römisch-katholischem („kanonischem“) Kirchenrecht, orthodoxem Kirchenrecht, dem Recht einiger Freikirchen und

anderem mehr zu unterscheiden. Kirchenrecht ist seiner Bestimmung entsprechend konfessionelles Recht. Sein räumlicher Geltungsbereich wird nicht durch (aktuelle) Staats- oder Verwaltungsgrenzen bestimmt. Besonders deutlich wird dies am Recht der römisch-katholischen Kirche, das „weltweit“ gilt. In historischer Perspektive besteht Kirchenrecht seit der frühen Kirche.

Inwieweit Kirchen miteinander kooperieren wollen („zwischenkirchliches Recht“) oder in ihrem Recht aufeinander in anerkennendem Sinne Bezug nehmen, vielleicht sogar ein gemeinsames Recht ausbilden („ökumenisches Kirchenrecht“), bestimmen sie selbst nach Maßgabe von Konsens bzw. Differenz in der Lehre. Zwischenkirchliches Recht ist in der Regel vertraglich fixiert, zum Beispiel in Abkommen von Landeskirchen und Diözesen über ihre Kooperation im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in einem bestimmten Bundesland.

Kirchenrecht ist aber – wie das Staatskirchenrecht – nicht nur ein Normgefüge, wie umfangreich es auch sei (und Gegenstand kirchlicher Rechtssetzung und -anwendung), sondern zugleich eine wissenschaftliche Disziplin, eine der ältesten zumal. Gelehrt wird sie einschließlich der kirchlichen Rechtsgeschichte an theologischen und an juristischen Fakultäten. So geschieht es auch an der Universität Mainz.

Recht kirchlicher Zusammenschlüsse

Begriffsdefinition

Aus ihrem Selbstverwaltungsrecht folgt, dass sich die Kirchen auch zu Organisationen zusammenschließen können, und zwar auch zu solchen, die ihre Interessen und Rechte auf nationaler oder internationaler (staatlicher) Ebene vertreten. Solche Organisationen bzw. Verbände können kirchenrechtlich mit unterschiedlicher Dignität und Vollmacht ausgestattet sein; sie mögen sich selbst als „Kirche“ im Vollsinn oder zumindest als Teil derselben verstehen (so die Evangelische Kirche in Deutschland).

Kirchliche Zusammenschlüsse beruhen nicht selten auf einem (zwischenkirchlichen) Vertrag. Als Beispiel sei genannt der Vertrag verschiedener Landeskirchen über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Soweit zur konfessionsbezogenen, nationalen Ebene.

Auf europäischer Ebene agiert beispielsweise die ökumenisch angelegte Konferenz Europäischer Kirchen mit eigener Verfassung (grundlegendes Organisationsstatut); letztere ist Teil des Kirchenrechts, quasi auf einer transinstitutionellen und metakonfessionellen Ebene.

Weitere Informationen

... vermitteln die Lehrveranstaltungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht und – als allerersten Einstieg – folgende Schriften:

Germann, Michael (Hrsg.): Staatskirchenrecht und Kirchenrecht. Textauswahl. Ausgabe für Mainz, Halle 2012.

Grethlein, Christian: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015.

Hans Michael Heinig / Hendrik Munsonius (Hrsg.): 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015.